

Gesetz erben grundsätzlich nur Kinder und der Ehegatte. Andere Verwandte (z.B. Enkelkinder, Eltern oder Geschwister) erben nur im Ausnahmefall. Wer nicht verwandt ist, der ist von der gesetzlichen Erbfolge ausgeschlossen (z.B. Schwiegermutter, Schwiegersohn, Stiefvater oder Stieftochter). Befriedigt Sie das Ergebnis? Oder leben Sie vielleicht unverheiratet zusammen und wollen Ihren Partner bzw. Ihre Partnerin nicht ohne Erbteil zurücklassen? Möchten Sie die Stiefkinder ebenfalls bedenken? Vielleicht wollen Sie einen Teil Ihres Besitzes einer wohltätigen Organisation „vermachen“? Vielleicht wollen Sie aber auch nur verhindern, dass Ihre Ehefrau mit Ihrem Sohn aus erster Ehe eine Erbengemeinschaft bildet, der das Familienheim gehört? In all diesen Fällen müssen Sie ein Testament errichten.

Wer sichergehen will, bei der Abfassung seines Testaments keinen Fehler zu machen, sollte ein öffentliches Testament – auch notarielles Testament genannt – errichten. In diesem Fall hilft Ihnen der Notar, durch eine umfassende Beratung den richtigen Weg zu finden. Er sorgt für eine klare Formulierung und sichert mit der Beurkundung den Nachweis über Ihren letzten Willen. Und was oft nicht bekannt ist: Die Gebühr für die Beurkundung enthält die Beratungskosten, unabhängig von Schwierigkeit und Dauer der Beratung.

#### 5. Oder doch Verschenken?

Ein altes Sprichwort lautet: Warme Hand schenkt gut. So kann der Übergang des Vermögens auf die nächste Generation nicht nur dem Erbfall überlassen werden. Auch durch Schenkungen unter Lebenden lässt sich der Nachlass steuern. Die Frage, ob Vermögen besser zu Lebzeiten oder erst mit dem Tod übertragen werden sollte, kann aber nicht einheitlich beantwortet werden. Für beide Varianten gibt es jeweils gute Gründe. Die Entscheidung hängt von den Umständen des Einzelfalls ab und muss insbesondere bezüglich des Familienheims wohlüberlegt sein. Dabei spielen ganz unterschiedliche Beweggründe eine Rolle. In vielen Fällen geht es schlicht um die einvernehmliche Regelung der Vermögensnachfolge innerhalb der Familie, in anderen Fällen um den weitestgehenden Ausschluss unliebsamer Angehöriger. Häufig spielen auch steuerliche Erwägungen eine Rolle.

In jedem Fall sollte an die Absicherung des Übergebers gedacht werden. Ob nun aber ein Wohnrecht, ein Nießbrauch oder eine andere Gegenleistung sinnvoll sind, lässt sich meist erst nach Analyse der konkreten Situation sagen. Als Spezialist an der Schnittstelle zwischen Erb-, Familien- und Immobilienrecht kann der Notar Sie hier optimal beraten.

**Noch Fragen?  
Dann sind wir gern für Sie da.  
Bei unserem diesjährigen**

**Tag der offenen Tür  
am Mittwoch, dem 21. März 2018,  
von 15.00 bis 17.30 Uhr**

in den Geschäftsstellen der sächsischen Notarinnen und Notare dreht sich alles um das Thema „Sicherheit mit Weitblick – Vorsorgevollmacht und Testament“. Hier können Sie sich umfassend informieren und rechtzeitig alles regeln.

**NOTARBESUCH !!  
21. März 2018, 15 bis 17:30 Uhr**

Ihr Notar / Ihre Notarin:

**Dr. Georg Liessem**

Villa Editha  
Siegfried Rädels Str. 28  
01796 Pirna  
Tel. 03501/44 33 30  
Fax: 03501 / 44 33 41

Email: [notar@notar-liessem.de](mailto:notar@notar-liessem.de)

Herausgeber:



Notarkammer Sachsen  
Königstraße 23  
01097 Dresden  
Telefon: (03 51) 80 72 70  
[www.notarkammer-sachsen.de](http://www.notarkammer-sachsen.de)

02.2018

**TAG DER OFFENEN TÜR**



**Sicherheit  
mit Weitblick  
Vorsorgevollmacht  
und Testament**

Ein Ratgeber herausgegeben von der  
Notarkammer Sachsen

Ihre Notarin / Ihr Notar informiert



Der Volksmund weiß zu berichten, dass Alter nicht vor Krankheit schützt. Doch auch in jungen Jahren macht man sich nur selten klar, dass eine Krankheit oder ein Unfall von heute auf morgen alles ändern können. Dabei sind gerade mit minderjährigen Kindern oder etwa nach einem Hausbau die Verpflichtungen, nicht nur finanzieller Art, besonders hoch.

Wer sicher sein möchte, dass sein Vermögen in den richtigen Händen landet, sollte sich rechtzeitig Gedanken über die Verteilung machen. Das gut geschnürte Vorsorgepaket umfasst neben der Frage des Testaments auch andere Vorkehrungen für den Fall der Fälle. So gilt es, insbesondere Vorsorgemechanismen für eine schwere Krankheit oder gar die Geschäftsunfähigkeit in den Blick zu nehmen. Wer sich mit Weitsicht schützen möchte, der muss sich neben dem Testament auch mit der Vorsorgevollmacht und der Patientenverfügung befassen.

## 1. Treffen Sie rechtzeitig Vorsorge

Die Zahl der Betreuungsverfahren in Sachsen ist im vergangenen Jahr weiter gestiegen. Dabei möchten die meisten Menschen im Falle ihrer eigenen Handlungsunfähigkeit eine gerichtlich angeordnete Betreuung doch möglichst vermeiden. Und das ist gar nicht so schwer. Sie benötigen lediglich einen Vertreter, der sich um alles kümmern kann. Dabei ist aber zu beachten, dass weder Ehegatten noch Kinder automatisch gesetzlich vertretungsberechtigt sind. Vielmehr bedürfen auch sie stets einer Vollmacht.

Ohne Vollmacht droht dagegen die Einsetzung eines Betreuers. Und wer wird das sein? Ein Verwandter, ein Freund oder ein Fremder? Wie wird er sich entscheiden: Für eine riskante Operation oder dagegen? Für häusliche Pflege oder für ein Pflegeheim? Wird er Ihr Haus verkaufen, wenn Sie in ein Heim müssen? Viele wollen nicht, dass „*sich ein Fremder in die eigenen Angelegenheiten einmisch*“. Sind Sie auch dieser Ansicht? Dann sollten Sie etwas tun!

Mit der **Vorsorgevollmacht** erleichtern Sie Ihren Vertrauenspersonen jedoch nicht nur das Handeln. Sie können zudem Geld sparen. Anders

als eine gerichtliche Betreuung, welche neben den vermögensabhängigen Gerichtsgebühren noch Kosten für die ärztliche Begutachtung auslöst, bezahlen Sie die notarielle Vorsorgevollmacht nur einmal.

Ein Tipp: Grundsätzlich ist für die Vollmacht keine bestimmte Form vorgeschrieben. Oftmals genügt die eigenhändig erstellte Vollmacht aber nicht. So ist für bestimmte Rechtsgeschäfte (insbesondere Grundstücksgeschäfte) eine privatschriftliche Vollmacht nicht ausreichend. Auch prüfen Kreditinstitute das Vorliegen einer wirksamen Vollmacht besonders streng. Letztlich ist dies auch verständlich: Wer kann bei einer handschriftlichen Vollmacht schon sagen, von wem die Unterschrift stammt und ob der Vollmachtgeber im Zeitpunkt der Unterschrift noch geschäftsfähig war? Die notarielle Beurkundung schafft hier Sicherheit.

## 2. In Würde sterben können

Ans Bett gefesselt, nur noch von Maschinen am Leben gehalten und unfähig, ein Ende der Behandlung zu verlangen. Für viele ist dies eine beunruhigende Vorstellung. Die meisten Menschen haben klare Ansichten darüber, was geschehen soll, falls bei schweren Erkrankungen oder Unfällen die Grenzen medizinischer Hilfe erreicht sind. Wenn aber ein solcher Fall eintritt, können derartige Wünsche in der Regel nicht mehr gegenüber Ärzten geäußert werden.

In einer **Patientenverfügung** legen Sie vorab fest, in welchem Umfang Sie medizinische Versorgung zulassen wollen, wenn Sie schwer und aussichtslos erkrankt sind. Sie können zum Beispiel erklären, dass Sie ärztliche Maßnahmen ablehnen, die lediglich Ihr Leiden verlängern. Dann ist es Medizinern erlaubt, das Behandlungsziel zu ändern: Statt Lebensverlängerung und Apparatemedizin geht es um Schmerz- und Beschwerdelinderung. Zudem geben Sie Ihren Angehörigen eine Hilfe an die Hand, bei der diese sicher sein können, im Fall der Fälle eine Ihrem Willen entsprechende Entscheidung zu treffen.



## 3. Der richtige Weg für Sie

Egal ob Vorsorgevollmacht, Betreuungs- oder Patientenverfügung – verlassen Sie sich nicht auf Formulare, auf denen Sie nur unterschreiben müssen. Viele Vordrucke enthalten Worthülsen, die im Ernstfall nicht helfen.

Gehen Sie deshalb rechtzeitig zu einer Notarin oder einem Notar und besprechen Sie in aller Ruhe Ihre Wünsche und Vorstellungen. Dort wird Ihnen erläutert, was rechtlich möglich und praktisch sinnvoll ist. Anschließend erhalten Sie einen exakt angepassten Entwurf. Denn das Wichtigste ist: **Je klarer und eindeutiger eine Verfügung oder eine Vollmacht formuliert ist, umso reibungsloser können Ihre Interessen später durchgesetzt werden.**

Notare sorgen ferner dafür, dass Ihre Verfügung im Ernstfall sofort ermittelt werden kann. So unterhält die Bundesnotarkammer ein zentrales Register, in dem Sie Ihre Vorsorgevollmacht oder Betreuungsverfügung nebst Patientenverfügung registrieren lassen können. Gerichte schauen in jedem Betreuungsverfahren zunächst, ob eine entsprechende Registrierung erfolgt ist. Das stellt sicher, dass Ihre Anordnungen und Wünsche von Anfang an Berücksichtigung finden.

## 4. Zur Sicherung des Familienfriedens – Notarielles Testament

Ob ein Testament sinnvoll ist, hängt von verschiedenen Faktoren ab. Ausgangspunkt sollte jedoch stets die Frage sein, ob die gesetzliche Erbfolge für die persönliche Situation passt. Am besten nehmen Sie dazu einmal Papier und Bleistift zur Hand und zeichnen sich auf, wer Erbe sein würde, wenn Ihnen heute etwas zustieße. Nach dem